

Precarie von 959 von einem Adalbert geschrieben ist, weit entfernt, die Hypothese Sickels zu stützen, ihr sogar direct im Wege zu stehen. Denn wenn es auch möglich ist, dass im Jahr 959 zwei verschiedene Adalberte im Kloster St. Maximin lebten, allzu wahrscheinlich ist das eben nicht, und so wird man zunächst geneigt sein anzunehmen, dass der 961 aus St. Maximin berufene Adalbert mit dem Adalbert identisch sei, der dort 959 als Urkundenschreiber nachweisbar ist, und diesen wegen seiner Schrift von dem königlichen Notar Adalbert unterscheiden wollen.

Indessen diese Schwierigkeit lässt sich durch eine andere Erwägung lösen. Precariatsverträge wurden bekanntlich von altersher, wenn nicht immer, so wenigstens oft in zwei Exemplaren ausgestellt, deren eines jede der Vertrag schliessenden Parteien empfing¹. Nun besitzen wir von einer Precarie, die das St. Maximiner Kloster im Jahr 929 mit einem gewissen Meginaud abschloss², noch jetzt zwei Originale, das eine in der Heidelberger Sammlung, das andere im k. Staatsarchiv zu Coblenz. Beide wörtlich gleichlautende, nur in der Orthographie vielfach auseinander gehende Ausfertigungen tragen die Unterschrift: 'ego Ogo³ humilis levita scripsi'; aber sie sind unzweifelhaft, so sehr ihre Schriftzüge den Charakter gleichmässiger Schulung erkennen lassen, von zwei verschiedenen Schreibern hergestellt. Danach steht es fest, dass nur eine der beiden Urkunden von Ogo geschrieben sein kann; wir dürfen annehmen, dass dieser die Urkunde verfasst, aber nur ein Exemplar derselben geschrieben hat, während er die Mundierung des anderen Exemplars einem seiner Genossen überliess, nichtsdestoweniger aber auch in diesem als Schreiber genannt wurde.

Wie der Fall überhaupt sehr lehrreich ist, so gewährt er uns insbesondere die Möglichkeit, an der Annahme festzuhalten, dass der in dem Precariatsvertrage von 959 als Schreiber genannte Adalbert mit dem königlichen Notar gleichen Namens identisch sei, obwohl das uns erhaltene Exemplar dieser Urkunde andere Schriftzüge aufweist als die jenes Notars; es ist nach Analogie des Falles von 929 möglich, dass, wenn auch die Urkunde von 959 in zwei Exemplaren hergestellt wurde, uns zufällig nicht das von

1) Vgl. mein Handbuch der Urkundenlehre I, 502. 2) Mittelrhein. UB. I, 234 n. 170. 3) Das wird doch wohl derselbe Ugo sein, der 934 nach Rückgabe des Wahlrechts an die Mönche Abt wurde (Cont. Reg. 934), nachdem er vorher Propst gewesen war.